

LANDESTIERÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Meldeordnung der Landestierärztekammer Thüringen Vom 19. Juni 2002

konsolidiert (DTBl. 8/2002, S. 889), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung vom 16. Dezember 2009 (DTBl. 2/2010, S. 290)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 8 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird nachstehender Wortlaut der Meldeordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 19. Juni 2002 (DTBl. 8/2002, S. 889), wie er sich aus 1. der Ersten Satzung zur Änderung der Meldeordnung vom 16. Dezember 2009 (DTBl. 2/2010, S. 290) ergibt, in der vom 19. Juni 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Weimar den 19. Juni 2002
Dr. Landsiedel
Präsident der Landestierärztekammer

Meldeordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 8 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 12. Juni 2002 folgende Meldeordnung beschlossen:

§ 1 Personenkreis

(1) Dieser Meldeordnung unterliegen alle Tierärzte, die aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kammerangehörige). Ferner unterliegen dieser Meldeordnung die Tierärzte, die der Landestierärztekammer freiwillig beigetreten sind.

(2) Tierärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich des Thüringer Heilberufegesetzes den tierärztlichen Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören der Landestierärztekammer nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beruflich niedergelassen sind. Für diesen Personenkreis gelten die Meldepflichten nach § 11a Abs. 2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung (BTL). Die Sätze 1 und 2 gelten auch in Bezug auf Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und aus Staaten, mit denen ein EU-Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist.

§ 2 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Jeder Kammerangehörige hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzumelden;

er hat ihnen die Beendigung seiner Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen.

(2) Beschäftigt ein Tierarzt einen anderen Tierarzt in unselbständiger Stellung, so hat er diesen auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(3) Die Meldepflicht nach Absatz 1 besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Kammer.

(4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Berufsangehörigen sind verpflichtet, der Landestierärztekammer gegenüber den Melde-, Vorlage- und Informationspflichten nach Maßgabe des § 11a Abs. 2 BTO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ThürHeilBG nachzukommen.

§ 3 Meldebögen, einzureichende Unterlagen

(1) Die Landestierärztekammer führt Verzeichnisse der Kammerangehörigen. Zur Erfassung der Daten erstellt die Landestierärztekammer Meldebögen. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, der Landestierärztekammer die hierzu erforderlichen Angaben mitzuteilen und in die Meldebögen einzutragen. Zu den erforderlichen Angaben gehören

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift,
2. Staatsexamen, Approbation oder Berufserlaubnis, erforderlichenfalls Arbeitserlaubnis, Promotion,
3. zuerkannte Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen und Gebiete, in denen derzeit die tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, einschließlich Datum der Anerkennung und anerkennde Stelle, Weiterbildungsermächtigung einschließlich Datum der Ermächtigung,
4. der Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade,
5. berufsbezogene Amts- oder Dienstbezeichnungen,
6. die Form, in der die Berufsausübung erfolgt (Anstellungsverhältnis, freiberufliche Tätigkeit in eigener Praxis, Tätigkeit im öffentlichen Dienst, Praxisassistent, Praxisvertretung, sonstige Tätigkeit, bei gemeinsamer Ausübung der Praxis: Namen der Partner, Rechtsform der Praxis),
7. Mitgliedschaft bei einer anderen Kammer.

(2) Den Meldebögen sind in Bezug auf Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis 5 die entsprechenden Urkunden in Urschrift oder in notariell oder amtlich beglaubigter Form beizufügen.

§ 4 Meldung von Veränderungen

(1) Jeder Kammerangehörige hat Veränderungen bei den Angaben nach § 3 Abs. 1 der Landestierärztekammer unter Verwendung des Meldebogens mitzuteilen und auf Anforderung der Landestierärztekammer nachzuweisen. Mitzuteilen sind dabei insbesondere:

1. die Niederlassung in eigener Praxis mit Angabe der Praxisart und der Praxisanschrift,
2. der Wechsel des Niederlassungsortes oder der Hauptwohnung unter Angabe der Anschrift,
3. die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung zum Führen einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung,
4. die vorübergehende oder endgültige Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit,
5. Namensänderungen,
6. Verleihung einer berufsbezogenen Amts- oder Dienstbezeichnung.

(2) Soweit sich die Veränderungen auf die Beendigung und Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel beziehen, hat der Kammerangehörige dies unverzüglich der Landestierärztekammer zu melden. Im Übrigen hat eine Meldung innerhalb eines Monats nach Eintritt des auslösenden Ereignisses zu erfolgen.

§ 5 Verletzung der Anzeige- oder Meldepflicht

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen der Meldeordnung gehört zu den Berufspflichten des Tierarztes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Satz 1 ThürHeilBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Satzung vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig wird § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung der Landestierärztekammer Thüringen vom 24. November 2000 (DTBl. Nr.1/2001 S. 2 der Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer Thüringen) aufgehoben.

Die von der Landestierärztekammer Thüringen am 12. Juni 2002 beschlossene Meldeordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 17. Juni 2002 nach § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.